

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 13. Jänner 1625



13. Januarj.

Proceß zwischen Herrn
Langjahr vnd den Dienstmanisch
Gerhaben abgehört.

Margraberischer Credd.
Gewaldttrager P. Verlaß-
ung desßen Behausung.

Christian Maisel Bader
vnd Wundt Arzt vmbß
Burgerrecht.

Daniel Krichholzer vmb
Erfolg: Lassung 50. fl. von
seiner Khinder Maimblicher
Portion.

Sigl contra Sigrinin vmb
Raumbung der Behausung.

Ridlpeurische Gerhaben
Contra Stattpaderin p: Ein=
antwortung eines Schuldt=
briefs.

Hänndl zu Oberlanzendorf
contra Abraham Halbmaÿr
vnd Laimer.

Herr Wolf Mädlseder Bericht
die Thämairische Gerhaben vnd
Föckhlerische Curatorn betr.

Peter Ochsische Erben vnd
Gerhaben contra Manstaini=
sche Erben p. 479. fl. 6 ß 6 1/2 §.

Den 13. Januarj 1625. Herr Burger=
maister, Herr Statrichter, Herr
Mann, Reinhardt, Grueber, Guetbrott.

Ist ain Abschiedt veranlaster masßen
auf Abhören zuerfasßen.

Vber die Margraberische Behauß=
ung sein hiemit Hannß Khottauer
vnd Wolf Richter zu Curatorn
verordnet, denen wirdt selbige
mit Zuestellung aufgetragen, vnd
wegen Bestandtverlassung denselben
auferlegt, allermasßen hierin be=
gehrt wirdt.

Der Supplicant mag sich Thuung
des Gelibs auf negsten Rhattag per=
sonlich bei ainen Ersamen Rhat an=
melden alßdan fiat die Ertheilung
aines gebreichig Bürgerschein.

Den inuermelten Khinder Gerhaben
umb fürderlichen Bericht vnd Er=
clerung.

Wan von dem loblichen Statthalter
Ambt die jenigen Verordnung,
deren inligenden Abschiedt Meldung
thuet, der Ordnung nach außge=
fertigter fürkhombt, alßdan
folgt weitter Bscheidt.

Der Stattpaderin zuezustellen
mit ernstlicher Auflag dß
sÿ die Suppl: ohne weitere Clag
halte.

Den Halbmer vnd Laimb=
mer vmb ihren fürderlichen
Schluß fürzuhalten.

Es bleibt beÿ disem Bericht.

Für zu halten.

Sophia Margraberin cont:
Otto Holzer. 380 fl.

Der Herr Statrichter, alda
jüngstlich in diser Sach gehandelt
worden, vmb verer Gebier zue=
zustellen.

Christoph Stadler Mülner
p. Abraitung gethaner
Fuehr.

Dem Steur Ambt vmb Bericht.

Hanns Freÿßauf vmb Be=
zahlung eines Floß.

Insimili.

Andre Vischer vmb Nach=
sehung des Weinabgangs.

Insimili.